

Beitragsordnung des Vereins Stoffwindelverein e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Stand: 07.11.2021

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsart	Beitragshöhe
Mitglied	25 Euro
Fördermitglied	Mindestens 10 Euro oder selbstgewählter Betrag

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die Beitragsermäßigung muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Umlagen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Umlage darf im Kalenderjahr maximal das Doppelte eines vollen Mitgliedsbeitrages betragen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

8. Geld- und Sachspenden sind jederzeit auch von Nichtmitgliedern möglich und werden entsprechend erfasst und dem*der Spender*in bescheinigt.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Vereinskonto

Name:

IBAN:

BIC:

Bank:

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.